

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 8

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/42843 2553  
Telefax: 040/ 42843 3935  
**fristwahrendes Telefax:**  
040/ 42843 4318 o. -19  
Konto für Vorschusszahlungen:  
Justizkasse Hamburg  
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00  
Konto: 200 015 01  
(Gz. der Sache bitte angeben)

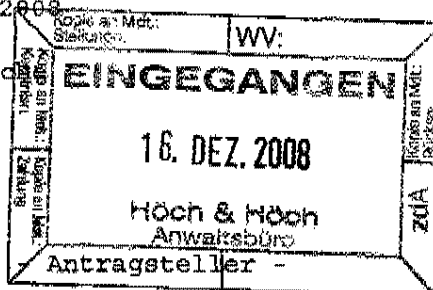
308 O 625/08

## B E S C H L U S S

vom 15.12.2008

In der Sache

Dr. Christian Schertz,  
Kurfürstenstr. 53,  
10707 Berlin



Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Höch pp.,  
Chausseestraße 105, 10115 Berlin,  
Gz.: 399/08H001 hÖ,

gegen

Rolf Schälke,  
Bleickenallee 8,  
22763 Hamburg

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8 , durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rachow ,  
die Richterin am Landgericht Dr. Kohls  
den Richter am Landgericht Dr. Tolkmitt

im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre), aufgegeben, es zu unterlassen, die folgenden Interviewäußerungen des Antragstellers aus der Berliner Zeitung vom 10.04.2008

**„Dr. Christian Schertz:**

Wir hatten bisher eine Rechtsprechung, die im Interesse der Pressefreiheit das sogenannte Privileg der Deutungsmehrheit vorsieht. Dieses Privileg besagt, dass im Falle einer strittigen Aussage stets von der für die Frage der Haftung günstigsten Deutung auszugehen ist. Wenn es also in einem Bericht hieß, die Zahlen eines Unternehmens seien schlecht, und diese Aussage mit dem Verhältnis von Umsatz und Gewinn begründet wurde, hatte das betroffene Unternehmen keine rechtliche Handhabe, selbst wenn alle anderen Firmenzahlen positiv waren. Das Bundesverfassungsgericht sagt: Wenn die Aussage eines Journalisten mehrere Deutungen zulässt, muss jede mögliche Deutung wahr sein, sonst kann der Journalist zur Unterlassung verurteilt werden.

**Dr. Christian Schertz:**

Journalisten können künftig zur Rechenschaft gezogen werden für Deutungen ihrer Aussagen, die sie möglicherweise überhaupt nicht beabsichtigt haben. Das heißt, Journalisten werden künftig sorgfältiger formulieren müssen.

Der Chefredakteur einer Boulevardzeitung sagte unlängst: "Wer mit uns hochfährt, fährt auch mit uns runter." Ich kann diese Einstellung nur mit erheblichen Einschränkungen nachvollziehen. Es gibt Prominente, die ihr Privatleben immer vor der Öffentlichkeit geschützt haben, nehmen Sie etwa **Harald Schmidt, Günther Jauch** oder **Herbert Grönemeyer**. Die haben ihr Privatleben eben nicht vermarktet, sind eben nicht mit den Medien hochgefahren, sondern verdanken **ihren Erfolg ihren individuellen Leistungen - als Künstler, Moderator oder Kabarettist**. Diese Prominenten haben selbstverständlich ein Recht darauf, dass ihre Privatsphäre geschützt bleibt."

zu vervielfältigen und/oder im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder vervielfältigen zu lassen und oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie unter der URL [www.buskeismus.de/schertz/schertz\\_stolpe.htm](http://www.buskeismus.de/schertz/schertz_stolpe.htm) geschehen.

- II. Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu 1/3 und der Antragsgegner zu 2/3.
- III. Der Streitwert wird auf € 7.500,00 festgesetzt.

### Gründe

1. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Unterlassung des im Beschlusstenor unter Ziffer I. genannten Handelns gemäß § 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 16, 19a UrhG dargelegt und glaubhaft gemacht.
  - a) Die streitgegenständlichen Interviewäußerungen genießen als Sprachwerk urheberrechtlichen Schutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG.
  - b) Der Antragsteller ist als Urheber dieser Interviewäußerungen aktivlegitimiert.
  - c) Der Text war im Internetauftritt unter der URL [www.buskeismus.de/schertz/schertz\\_stolpe.htm](http://www.buskeismus.de/schertz/schertz_stolpe.htm) aufrufbar. Das stellt ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG dar. Die zuvor nötige Einstellung des Textes in den Internetauftritt setzt jedenfalls einen Kopiervorgang voraus. Das ist ein Vervielfältigen im Sinne des § 16 UrhG.
  - d) Diese Nutzungshandlungen waren widerrechtlich. Denn Rechte dazu hat der Antragsteller nicht eingeräumt.
  - e) Der Antragsgegner haftet für die widerrechtlichen Nutzungshandlungen. Er ist Inhaber der Domain buskeismus.de, er ist nach dem Impressum für die Inhalte des Internetauftritts verantwortlich, und er hat den Text, im Rahmen dessen der streitgegenständliche Lebenslauf dargestellt wird „Zusammengestellt“.
  - f) Die widerrechtlichen Nutzungen begründen die Vermutung, dass es zu einer wiederholten Verletzung kommen kann. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Entfernung des Ausschnitts aus dem Internetauftritt die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Schrickler/Wild, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rz 42), wie sie erfolglos verlangt worden ist.
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Im Übrigen - zu 1/3 - trägt der Antragsteller die Kosten gemäß § 269 Abs. 3 ZPO, nachdem er seinen Antrag wegen der ursprünglich geltend gemachten Nutzungshandlung des Verbreitens nicht weiter verfolgt hat.
3. Der Gegenstandswert ist nach §§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Rachow

Dr. Kohls

Dr. Tolkmitt

(L.S.) Ausgefertigt:

Becke, JAe

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle